
S 3 KR 183/22 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Über einen Antrag einer Coronavirus-Teststelle, die Kassenärztliche Vereinigung im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zu verpflichten, über Honoraransprüche für Leistungen nach der Corona-Testverordnung zu entscheiden und bereits mit Bescheid festgesetzte Beträge auszukehren, ist gemäß § 20i Abs 3 SGB V iVm § 7 der Coronavirus-Testverordnung der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit eröffnet.
Normenkette	-
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 3 KR 183/22 ER
Datum	07.09.2022
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 16 KR 433/22 B ER
Datum	28.10.2022
3. Instanz	
Datum	-

Der Beschluss des Sozialgerichts Osnabrück vom 7. September 2022 wird aufgehoben.

Der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit wird für zulässig erklärt.

Ä

Gründe

Die gemäß [Â§ 17a Abs 4 Satz 3](#) Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), [Â§Â§ 172 f](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässige Beschwerde der Antragsgegnerin ist begründet. Der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist eröffnet.

Nach [Â§ 51 Abs 1 Nr 2 SGG](#) entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung. Hierunter fallen Angelegenheiten, die sich aus der Wahrnehmung und Erfüllung der nach dem Sozialgesetzbuch fünftes Buch (SGB V) zugewiesenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben ergeben.

Bei der zugrundeliegenden Untätigkeitsklage, welche die Auskehrung von Vergütungsansprüchen gemäß der Coronavirus-Testverordnung (TestV) zum Gegenstand hat, handelt es sich um eine solche Angelegenheit der gesetzlichen Krankenversicherung, da sich die TestV mit der Norm des [Â§ 20i Abs 3 SGB V](#) auf eine Verordnungsermächtigung im SGB V stützt. Darüber hinaus erfolgt die Finanzierung aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds gemäß [Â§ 14 Abs 1 Satz 3 TestV](#). Die Antragstellerin wiederum ist Leistungserbringerin im Sinne des [Â§ 6 Abs 1 Nr 2 TestV](#), welche die Vergütung einer Leistung nach [Â§ 7 TestV](#) begehrt. Für die gerichtliche Geltendmachung eines solchen Anspruches ist daher der Sozialrechtsweg gegeben (*Verwaltungsgericht Osnabrück, Beschluss vom 17. Januar 2022, 3 B 80/21; Schlegel/Meßling/Bockholdt, COVID-19 Corona-Gesetzgebung* – *Â Gesundheit und Soziales, 1. Auflage 2020, Â§ 11 Rdnr 34*).

Eine abweichende Rechtswegzuweisung ergibt sich auch nicht aus den Normen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Denn [Â§ 68 Abs 1a IfSG](#) ist als aufdringende Sonderzuweisung hinsichtlich des Verwaltungsrechtswegs nicht einschlägig. Nach dieser Norm ist für Streitigkeiten über Ansprüche nach einer auf Grund des [Â§ 20i Abs 3 Satz 2 Nr 1 lit a](#), auch in Verbindung mit Nr 2 des SGB V sowie des [Â§ 5 Abs 2 Satz 1 Nr 4 lit c IfSG](#) erlassenen Rechtsverordnung der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Die streitgegenständliche Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV) wurde allerdings nicht aufgrund von [Â§ 20i Abs 3 Satz 2 Nr 1 lit a SGB V](#) oder [Â§ 5 Abs 2 Satz 1 Nr 4 lit c IfSG](#), sondern aufgrund von [Â§ 20i Abs 3 Satz 2 Nr 1 lit b SGB V](#) erlassen (vgl. Eingangsformel der TestV). Mit [Â§ 68 Abs 1a IfSG](#) hat der Gesetzgeber den Verwaltungsgerichten damit ausschließlich die Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung – CoronImpfV) betreffende Ansprüche zugewiesen.

Mithin ist der Beschwerde antragsgemäß zu entsprechen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 05.12.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024
